

MERKBLATT ÜBER NEBENTÄTIGKEITEN

für Beamtinnen und Beamte (Stand: 01.04.2009)

1 Warum muss ich Nebentätigkeiten anzeigen und gegebenenfalls genehmigen lassen?

Das Nebentätigkeitsrecht dient folgenden Zwecken:

- Sicherstellung der vollen Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Beamtin/des Beamten im Hauptamt
- Verhinderung von Pflichtenkollisionen zwischen den Aufgaben aus dem Hauptamt und der Nebentätigkeit
- Gewährleistung von Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Beamtin/des Beamten
- Falls die Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt werden soll: Vermeidung von Doppelleistungen aus Hauptamt und Nebenamt (Grundsatz des Verbots der Doppelalimentation)
- Sicherung und Stärkung des Ansehens des Berufsbeamten-tums und der gesamten Verwaltung in der Öffentlichkeit

2 Rechtliche Grundlagen

- Art. 81 bis 86 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG): Grundlegende Vorschriften.
Art. 88 Abs. 2 und 91 Abs. 2 Satz 2 BayBG: Verhältnis von Nebentätigkeit und Altersteilzeit
Art. 89 Abs. 3 BayBG: Nebentätigkeiten bei Teilzeit und Beurlaubung
- Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV): Vollzugsvorschriften zu Art. 81 ff. BayBG.
- VV zu Art. 81, 82 und 85 BayBG: Verwaltungsvorschriften zum Recht der Nebentätigkeiten
- § 65 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG): Nebentätigkeitsvergütung bei Anwärtern
- § 12 Abs. 4 Urlaubsverordnung (UrlV): Nebentätigkeiten während der Elternzeit
- § 13 Lehrerdienstordnung (LDO): Ergänzende Vorschriften für Lehrkräfte (Die staatliche LDO ist gemäß des Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses vom 09.04.1979 im Bereich der Stadt Erlangen anzuwenden)

3 Keine Nebentätigkeit

Folgende Beschäftigungen gelten kraft Gesetzes nicht als Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG):

- Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes, z. B. Beschäftigung als Gemeinderatsmitglied, ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter, Ehrenbeamter oder als ehrenamtlicher Richter, § 3 BayNV. Für die Genehmigung einer Dienstbefreiung gilt die Sondervorschrift des § 17 Abs. 2 UrlV. Eine ehrenamtliche Tätigkeit, z. B. für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen gilt nicht als öffentliches Ehrenamt i. S. d. § 3 BayNV. Solch eine Tätigkeit kann allerdings genehmigungsfrei sein (siehe Nr. 4).
- Die unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für einen Angehörigen.

Die Ausübung einer solchen Tätigkeit bedarf keiner Genehmigung. Es besteht jedoch **schriftliche Anzeigepflicht** (Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG). Dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

4 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

Nicht genehmigungspflichtige Beschäftigungen sind (Art. 82 Abs. 1 BayBG):

- Tätigkeiten, die auf schriftlichen Vorschlag oder schriftliche Veranlassung der Stadt Erlangen ausgeübt werden

- unentgeltlich ausgeübte Nebentätigkeiten (genehmigungspflichtig ist hier allerdings z. B. die Mitarbeit/Ausübung eines Gewerbes oder der Eintritt in ein Organ eines Unternehmens)
- Verwaltung eigenen Vermögens
- schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten
- selbständige Gutachtertätigkeiten von Beamten und Beamtinnen an wissenschaftlichen Instituten
- Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten

Die Beamtin/der Beamte ist über Art und Umfang solcher Nebentätigkeiten **auskunftspflichtig** (Art. 82 Abs. 2 BayBG).

Werden durch eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit dienstliche Pflichten verletzt, ist deren Ausübung ganz oder teilweise zu untersagen.

5 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Jede andere als unter Nr. 3 und 4 genannte Beschäftigung ist i. d. R. genehmigungspflichtig (Art. 81 Abs. 2 BayBG).

Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Nebentätigkeit einzuholen.

Endet das Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand, tritt an die Stelle der Genehmigungspflicht die Anzeigepflicht (Art. 86 BayBG). Für diesen Personenkreis (frühere Beamte mit Versorgungsbezügen) hält das Personal- und Organisationsamt ein eigenes Merkblatt bereit.

5.1 Allgemeine Genehmigung

Die Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit gilt allgemein als erteilt (§ 7 Abs. 1 BayNV), wenn

- die Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit ausgeübt wird,
- dienstliche Interessen im Sinne des Art. 81 Abs. 3 BayBG nicht beeinträchtigt werden und
- die gewährten Vergütungen für alle ausgeübten Nebentätigkeiten insgesamt 1.848 € jährlich nicht übersteigen.

Die Ausübung einer solchen Tätigkeit bedarf keiner Einzelfallgenehmigung. Es besteht jedoch **schriftliche Anzeigepflicht** (§ 7 Abs. 2 BayNV). Dabei ist der Dienstweg einzuhalten. Ausgenommen sind hier einmalige Nebentätigkeiten.

5.2 Versagungstatbestände, Widerruf

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (Art. 81 Abs. 3 Satz 1 BayBG). Solche Interessen sind insbesondere (siehe auch Nr. 1):

- Durchsetzung der Dienstleistungspflicht im Hauptamt
- Vermeidung von Pflichtenkollisionen
- Einschränkung der dienstlichen Verwendbarkeit und
- Schädigung des Ansehens der Verwaltung.

Dienstliche Interessen sind i. d. R. beeinträchtigt, wenn der Zeitaufwand für eine oder mehrere genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Dieser Versagungsgrund ist besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v. H. der jährlichen Dienstbezüge bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden (Art. 81 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BayBG).

Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen (Art. 81 Abs. 3 Satz 7 BayBG).

6 Genehmigungsverfahren

6.1 Antrag/Anzeige

Für den Antrag bzw. die Anzeige der Nebentätigkeit sind Formulare beim Personal- und Organisationsamt, Sachgebiet 111-1 oder im Mitarbeiterportal unter „Personal + Orga → Mitteilungspflichten → Nebentätigkeit → Beamte“ erhältlich.

Der Genehmigungsantrag bzw. die Anzeige ist **vor Aufnahme der Nebentätigkeit** über die jeweilige Beschäftigungsdienststelle dem Personal- und Organisationsamt zuzuleiten.

Die Dienststelle äußert sich schriftlich, ob durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen im Sinne des Art. 81 Abs. 3 BayBG beeinträchtigt werden können (siehe Nr. 5.2).

6.2 Befristung, Auflagen, Bedingungen

Die Genehmigung ist auf längstens 5 Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Beamtin/der Beamte kann verpflichtet werden, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Aufstellung über alle im Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Entgelte und geldwerten Vorteile vorzulegen (Art. 81 Abs. 3 Sätze 5, 6 BayBG).

6.3 Änderungen, Beendigung der Nebentätigkeit

Nachträgliche Änderungen der im Genehmigungsantrag bzw. in der Anzeige enthaltenen Tatsachen sowie die Beendigung der Nebentätigkeit sind unverzüglich über die Dienststelle dem Personal- und Organisationsamt schriftlich mitzuteilen.

7 Zeitlicher Rahmen der Nebentätigkeit

Alle Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich **nur außerhalb der Arbeitszeit** ausgeübt werden. Eine Nebentätigkeit darf während der Arbeitszeit ausgeübt werden, wenn die Stadt Erlangen schriftlich ein dienstliches Interesse an der Nebentätigkeit anerkannt hat (Art. 81 Abs. 4 BayBG).

Die zeitliche Beanspruchung durch alle genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten darf **8 Stunden in der Woche** nicht überschreiten. Bei kurzfristig stärkerer Belastung kann auf die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung während eines Kalenderjahres abgestellt werden.

8 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Stadt Erlangen

Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material der Stadt Erlangen grundsätzlich nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses **mit vorheriger schriftlicher Genehmigung** und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden (Art. 81 Abs. 5 Satz 1 BayBG, §§ 13, 14 Abs. 1 BayNV). Die Genehmigung wird i. d. R. zusammen mit der Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt.

9 Ablieferungspflicht von Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 10 ff. BayNV)

9.1 Abrechnungspflicht (§ 12 BayNV)

Sind Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst (§ 4 BayNV) oder aus Nebentätigkeiten auf Vorschlag oder Veranlassung der Stadt Erlangen zugeflossen, ist für jede dieser Nebentätigkeiten eine gesonderte Abrechnung über die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Brutto-Vergütungen abzugeben. Formblätter leitet das Personal- und Organisationsamt rechtzeitig zu. Die Abrechnung ist jeweils **bis spätestens 31. Januar des folgenden Kalenderjahres** vorzulegen. Auf den ablieferungspflichtigen Teil der Nebentätigkeitsvergütung darf nicht verzichtet werden.

Das Personal- und Organisationsamt setzt den abzuliefernden Betrag fest.

Wird die abzuliefernde Vergütung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so wird von dem rückständigen Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit für jeden vollen Monat ein Zu-

schlag in Höhe von 0,5 v.H. erhoben (§ 12 Abs. 4 Satz 1 BayNV).

Definition: Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen (§ 2 BayNV). Nicht als Vergütung gelten:

- der Ersatz von Fahrtkosten,
- Tage- und Übernachtungsgelder bzw. Auslagenersatz,
- die vereinnahmte Umsatzsteuer,
- der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn diese nicht pauschaliert wurden.

9.2 Ausnahmen (§ 11 BayNV)

Nicht abzuliefern sind Vergütungen z. B. für:

- eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit,
- die Mitwirkung bei Prüfungen,
- eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit außerhalb einer in ein Lehrziel eingebundenen Lehr- und Unterrichtstätigkeit,
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
- Tätigkeiten, die ausschließlich während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs von mehr als drei Monaten oder in besonderen Ausnahmefällen von mehr als einem Monat ausgeübt werden,
- Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs oder im öffentlichen Interesse notwendig sind, soweit die Stadt Erlangen eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht für erforderlich hält; dies muss in der Nebentätigkeitsgenehmigung ausdrücklich vermerkt sein.

9.3 Ablieferungsfreie Höchstbeträge (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 3 BayNV)

Diese liegen für Beamtinnen/Beamte der

Bes.Gr.	bei
A 1 bis A 8	3.684 €
A 9 bis A 12	4.296 €
A 13 bis A 16, B 1	4.908 €
B 2 bis B 5	5.520 €
B 6 und höher	6.144 €

Für die Bemessung des Höchstbetrages ist die Besoldungsgruppe maßgebend, der die Beamtin/der Beamte am Ende des Kalenderjahres angehört. Vergütungen für Tätigkeiten in mehreren Kalenderjahren sind entsprechend aufzuteilen.

Grundsätzlich in voller Höhe sind abzuführen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BayNV): Vergütungen für Nebentätigkeiten in einem Aufsichtsrat, einem Vorstand oder in einem sonstigen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens sowie Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (abzüglich nachgewiesener absetzbarer Aufwendungen). Die Stadt Erlangen kann gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zulassen.

Für kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende in Sparkassenverwaltungsräten sind, gelten Sondervorschriften (§ 11 Abs. 2 BayNV).

10 Verstöße, Auskünfte

Verstöße gegen die Nebentätigkeitsvorschriften sind Dienstpflichtverletzungen, die disziplinarrechtliche Konsequenzen haben können.

Zu Einzelheiten erteilt das Personal- und Organisationsamt gerne Auskunft. Ihr Ansprechpartner im Sachgebiet 111-1:

Hr. Trompke, Zi. Nr. 1108, T. 24 65